

EINWOHNERGEMEINDE INTERLAKEN ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 25 «LÄNDTE INTERLAKEN OST» ÄNDERUNG VORSCHRIFTEN ZUM UFERSCHUTZPLAN

Die Planung besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Änderung Uferschutzplan
- **Änderung Vorschriften zum Uferschutzplan**

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Mitwirkung

Mai 2026

Änderungen in rot / ~~gestrichen~~

Interlaken/Arealentwicklung Ländte Ost/4/20/5/
08453_USPVa_260513_MW.docx/bm, sme, nh

1. ALLGEMEINES

Art. 1–2 *unverändert*

Art. 3

Inhalt des Ufer-
schutzplans

¹ Im Uferschutzplan werden verbindlich festgelegt:

- Wirkungsbereich der Uferschutzplanung
- Ufer-Wohnzone
- Ufer-Mischzone K
- Ufer-Hotelzonen
- Campingzone
- Ufer-Arbeitszone
- ~~Zone Schiffswerft~~
- Ufer-Zone für öffentliche Nutzung
- Ufer-Zone für Sport- und Freizeitanlagen (Freiflächen nach SFG)
- Uferschutzzone / spezielle Uferschutzzone
- Ufer-Zone mit Planungspflicht
- Grünzone nach Art. 79 BauG
- Verkehrsfläche
- Gewässerraumlinie
- dicht überbautes Gebiet
- Uferweg bestehend
- neu-/auszubauender Uferweg (Naturbelag, Wegbreite 1.20 / 2.00 m)
- neu-/auszubauender Uferweg (Hartbelag, Wegbreite 2.00 m)
- Rastplatz geplant / Rastplatz bestehend
- Neue verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a WaG
- Einzelbäume geschützt / Bereich für neu zu pflanzende Einzelbäume
- geschützte Einfriedungen
- Massnahmen Realisierungsprogramm

² *unverändert*

Art. 4–9 *unverändert*

~~Art. 10~~

~~Zone Schiffswerft~~

~~¹ Die Schiffswerft umfasst die betriebsnotwendigen Infrastrukturanlagen der Schiffsbetriebe.~~

~~² Es gelten die Vorschriften des Bundesrechts, insbesondere Art. 16 SBV¹.~~

Art. 11–12 unverändert

Art. 13

~~UZSF 1 Schiffssta-
tion Ost~~

~~¹ Die UZSF 1 bezweckt die Erhaltung des parkähnlichen Aussenraums zwischen Hotel Du Lac und Schiffsbetrieb mit klaren und attraktiven Verbindungen zwischen Uferweg, Ländte und Bahnhof.~~

Art. 14–21 unverändert

3. ZONEN MIT PLANUNGSPFLICHT

Art. 21

~~Ufer-Zone mit Pla-
nungspflicht~~

~~Für die UZPP 1 «Schiffsbetriebe Ost» gelten:~~

~~a) Planungszweck~~

~~Schaffung eines neuen Nutzungsschwerpunktes beim Bahnhof Ost.~~

~~b) Art der Nutzung~~

- ~~▪ Schiffsbetriebsnotwendige Bauten und Anlagen wie Einnehmerei, Büro,~~
- ~~▪ Werkstätten etc.~~
- ~~▪ Gastronomie~~
- ~~▪ Wohnungen und Dienstleistungsbetriebe~~

~~c) Mass der Nutzung~~

- ~~▪ Es gilt eine maximale Gesamthöhe von 18.0 m und die geschlossene Bauweise mit rückwärtigem Grenzabstand von 7 m, bei offener Bauweise gilt ein seitlicher Grenzabstand von 5 m.~~

~~d) Gestaltungsgrundsätze~~

- ~~▪ Schaffen einer klaren baulichen Begrenzung östlich der Parkanlage,~~
- ~~▪ Realisierung eines volumetrisch dem Du Lac gleichwertigen Baukörpers mit hoher architektonischer Qualität.~~

¹ Verordnung über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen (Schiffbauverordnung) vom 14. März 1994; SR 747.201.7

~~▪ Es ist ein Wettbewerb oder ein nach anerkannten Regeln durchzuführendes wettbewerbs-
ähnliches Verfahren durchzuführen.~~

~~e) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III nach Lärmschutzverordnung.~~

Art. 23–37 unverändert

7. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 38

Inkrafttreten

Die Uferschutzplanung nach SFG tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Art. 39

Aufhebung von Vor-
schriften

¹ Mit Inkrafttreten der Uferschutzplanung werden aufgehoben:

- a) Die Teilzonen- und Uferschutzplanung vom 15. Juni 1994 bestehend aus:
 - Teilpläne der Abschnitte Wilderswilermoos, Du Lac, Sackgut, Beurivage, Bellevue, Tschingeley und Lütscheren
 - Vorschriften zur Uferschutzplanung
 - Realisierungsprogramm
- b) Die im Zonenplan 1 vom 9. Juli 2009 festgelegte Uferschutzzone nach SFG.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom
Vorprüfung vom

Publikation im Amtsblatt
Publikation im amtlichen Anzeiger vom
Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlungen vom
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am
Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am

Präsident:in

Gemeindeschreiberin

...

Barbara Iseli / Brigitte Leuthold

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Interlaken, den

Gemeindeschreiberin

Barbara Iseli / Brigitte Leuthold

**Genehmigt durch das kantonale Amt
für Gemeinden und Raumordnung**